**ANSCHLUSS- und ENTSORGUNGSVERTRAG**

für die Entsorgung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser
abweichenden Abwässern und von Niederschlagswasser

abgeschlossen zwischen

1. der Gemeinde Holzgau als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation sowie in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959

und

1. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ als Eigentümer/in der anschlusspflichtigen Anlage \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Anschlussnehmer/in) und Indirekteinleiter/in betreffend den Anschluss dieser Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

**A) Vertragsgrundlage**:

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage des Anbotes des Anschlussnehmers/ der Anschlussnehmerin bzw. Indirekteinleiter/in vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und den darin enthaltenen Angaben über die Entwässerungsanlage und die einzuleitenden Wässer der Anschlussnehmerin bzw. Indirekteinleiterin sowie auf der Grundlage der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

**B) Anschlussvertrag** nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000:

1. Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin und die Gemeinde Holzgau vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

 **a) *Ausführung der Entwässerungsanlage:***

 Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen und nach den Angaben im Anbot, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagenauf eigene Kosten herzustellen.

 **b) *Ausführung und Lage der Trennstelle:***

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage des Anschlussnehmers/ der Anschlussnehmerin wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

|  |  |
| --- | --- |
| Lage der Trennstelle Abwasser/Mischwasser |  |
| Ausführung der Trennstelle Abwasser/Mischwasser |  |
| Lage der Trennstelle Niederschlagswasser |  |
| Ausführung der Trennstelle Niederschlagswasser |  |

 **II.** Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die Vertragsteile kommen darin überein, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Lechtal auch für das zwischen ihnen aufgrund des abgeschlossenen Anschlussvertrages bestehende Vertragsverhältnis mit der Maßgabe gelten, dass bezüglich Rechtsnachfolgewirkung und Vertragsbeendigungsmöglichkeiten die nachfolgenden davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

**III.** Rechtsnachfolgerregelung*:*

Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aus diesem Anschlussvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

**IV.** Kündigungsrechte:

Die Vertragsteile sind berechtigt, diesen Anschlussvertrag oder Teile davon unter Einhaltung einer angemessenen, jedoch mindestens 3-monatigen Frist aufzukündigen, wenn eine Anschlusspflicht der Anlage an die öffentliche Kanalisation nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 nicht mehr besteht.

**V.** Auflösende Bedingung:

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden nichtöffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustandekommen, so gilt der Anschlussvertrag (Vertragsteil B) als aufgelöst.

**VI.** Anpassungsverpflichtung*:*

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert werden, beispielsweise das vorhandene Mischwasserkanalsystem in ein Trennsystem umgewandelt, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der Anschlussnehmerin an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die Anschlussnehmerin, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Anschlussnehmerin zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

**C) Entsorgungsvertrag** nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.:

Die Gemeinde Holzgau erteilt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes die Zustimmung zur Einleitung von:

**o** häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern

**o** Niederschlagswasser

in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe des Anbotes vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ sowie der Anbotsunterlagen. Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt diese Zustimmung auch für Rechtsnachfolger und verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

**D) Allgemeine Vertragsbedingungen:**

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist.

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

**E) Fremdeigentümer:**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Unterschrift der Vertragsteile:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Vertragsteil | Unterschrift | Datum |
| Für die Gemeinde Holzgau(auch in Vertretung des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz) | Bürgermeister Gemeindevorstand Gemeindevorstand  |  |
| Anschlussnehmer/in bzw. Indirekteinleiter/n |  |  |